



Newsletter Österreich

Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 10-2021



EURO

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 10-2021

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, OeNB, FMA, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Investment-Firms, Capital Markets, Non-Financial Risks sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msg.banking Indicator

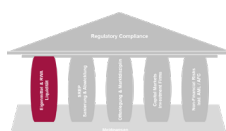
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msg.banking Indicator.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msg.banking Indicator						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Oktober



Eigenmittel &
RWA Liquidität

EU-Kommission veröffentlicht Entwürfe zur CRR III / CRD VI (Basel III)	EU-Kom	Seite 4
--	--------	---------



Capital Markets
Investment Firms

EBA Offenlegung von Stimmrechten und Wahlverhalten	EBA	Seite 6
--	-----	---------

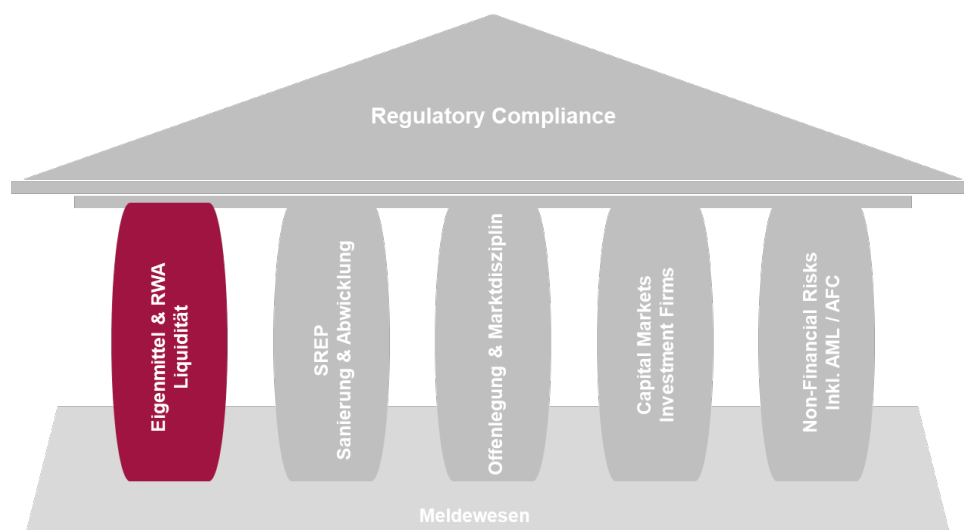


Meldewesen

EBA publishes final draft technical standards on the alternative standardised approach for market risk as part of its FRTB roadmap	EBA	Seite 8
--	-----	---------

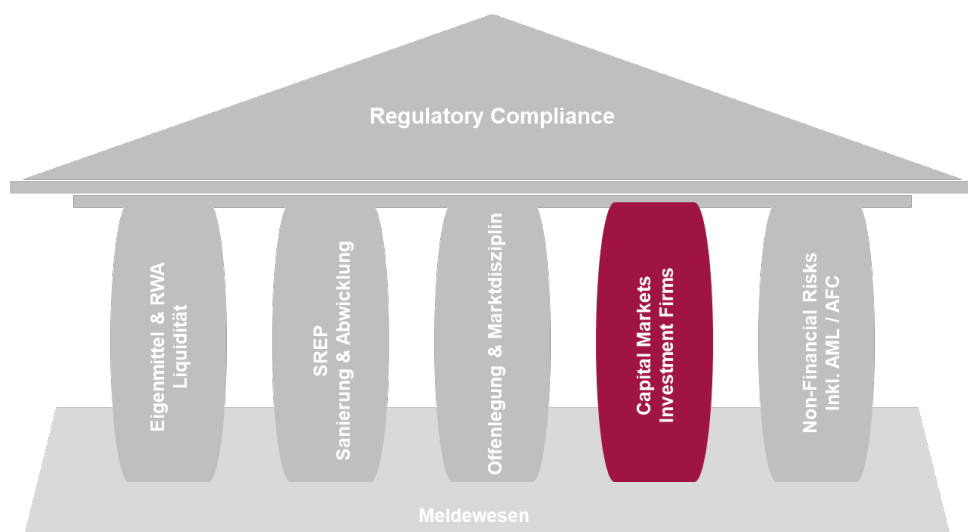
Eigenmittel & RWA

Liquidität



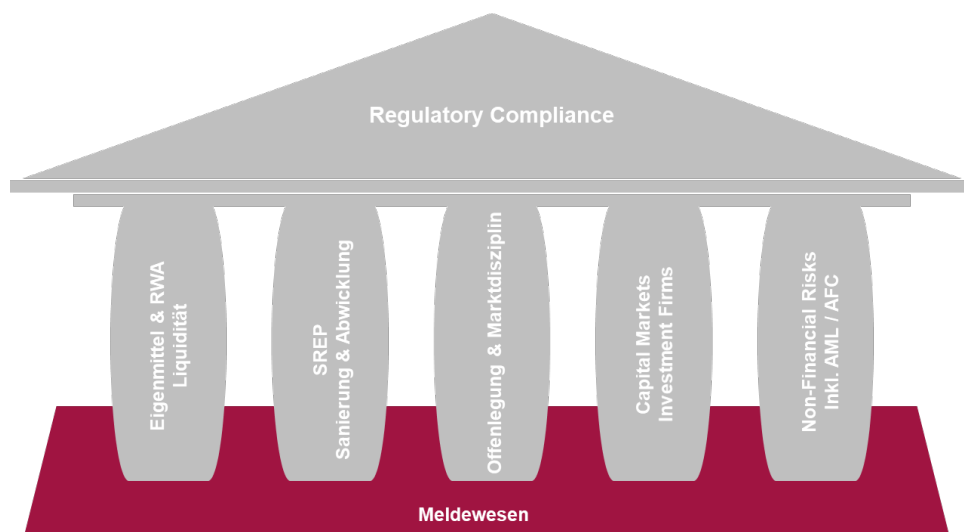
Titel		EU-Kommission veröffentlicht Entwürfe zur CRR III / CRD VI (Basel III)				
Quelle, Datum, Frist		EU-Kommission		27.10.2021	01.01.2025	
Thema		Basel III				
Art, Status		Gesetz, Entwürfe				
Adressatenkreis		Institute				
Zusammenfassung und Auswirkungen		Am 27.10.2021 hat die EU-Kommission das lange diskutierte Regulierungspaket zur endgültigen Finalisierung von Basel III (CRR III/CRD V) veröffentlicht. Neben noch offenen Regelungsbereichen zur Bemessung der Eigenmittelanforderungen beinhaltet das Regulierungspaket neue Vorgaben zur Berücksichtigung von ESG-Risiken sowie zur Stärkung der Aufsichtsbefugnisse. Nachfolgend gehen wir auf ein paar Highlights ein: Aufsichtsrechtliche Konsolidierung In den aufsichtlichen Konsolidierungskreis sind Finanzunternehmen einzubeziehen. Darunter fallen u. a. Anbieter von sog. Nebendienstleistungen oder Finanzinstitute im Sinne der CRR. Mehrere Definitionen wurden angepasst, um künftig den Kreis der in die aufsichtliche Konsolidierung einzubeziehenden Unternehmen (u. U. auch Fin-Techs) weiter zu fassen. Kreditrisikostandardansatz (KSA) Im Bereich der Real- bzw. Immobilienkredite darf die Realkreditprivilegierung (niedrigeres Risikogewicht) bei Wohnimmobilien nur noch auf max. 55 % des Immobilienwertes (zuvor 80 %) angewendet werden. Zwar darf auf diesen besicherten Teil künftig ein noch niedrigeres Risikogewicht von nur noch 20 % (zuvor 35 %) angewendet werden, die neue Obergrenze für den privilegierten Teil des Kredits führt jedoch dazu, dass künftig ein größerer Teil des Kredits als unbesichert zu klassifizieren und damit mit einem höheren Risikogewicht zu versehen ist. Operationelles Risiko Das operationelle Risiko ist künftig nur noch durch einen einzigen Ansatz zu ermitteln, und zwar in Abhängigkeit von einem Business Indicator (Wirtschaftsleistung in bestimmten Bereichen der Bank) und einem Internal Loss Multiplier (für erlittene Verluste). Die Auswirkungen hieraus (Veränderung der Eigenmittelanforderungen) sind stark vom Geschäftsmodell des jeweiligen Instituts abhängig. Offenlegung von ESG-Risiken Nach der bisherigen Rechtslage (CRR II) sollte eine Offenlegung von ESG-Risiken nur große Institute betreffen, die Papiere am geregelten Markt emittiert haben. Nach der künftigen CRR III soll diese Offenlegungspflicht nunmehr jedoch alle Häuser betreffen. Output-Floor Institute, die interne Modelle verwenden, müssen künftig mindestens 72,5 % der Kapitalanforderungen einhalten, die sie einhalten müssten, wenn sie statt interner Modelle Standardansätze verwenden würden. Mit einigen Ausnahmen sollen die neuen Anforderungen zum 01.01.2025 in Kraft treten.				
msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel		Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand		Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt		Fachlich		Prozessual		Technisch
Bereiche		MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa
						Compl

Capital Markets Investment Firms



Titel		EBA Offenlegung von Stimmrechten und Wahlverhalten					
Quelle, Datum, Frist		EBA		19.10.2021		-	
Thema		Stimmrechte von Wertpapierfirmen					
Art, Status		RTS, final					
Adressatenkreis		Wertpapierfirmen					
Zusammenfassung und Auswirkungen		Nach Art. 52 der Investment Firm Regulation (IFR) sind Wertpapierfirmen, die nicht als klein und wenig komplex klassifizieren, dazu verpflichtet, offenzulegen, in welchem Ausmaß sie Einfluss nehmen können auf andere Unternehmen, an denen sie beteiligt sind. Diese Offenlegungspflichten greifen jedoch nur dann, wenn sich die Anteile auf Unternehmen beziehen, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und nur in Bezug auf die Aktien, die mit Stimmrechten verbunden sind, sofern der Anteil der Stimmrechte, die die Wertpapierfirma direkt oder indirekt hält, mehr als 5 % aller mit den vom betreffenden Unternehmen emittierten Aktien verbundenen Stimmrechte beträgt. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, legen diese Wertpapierfirmen jährlich, mit ihrem Jahresabschluss, folgendes offen: a) den Anteil der mit den von ihnen direkt oder indirekt gehaltenen Aktien verbundenen Stimmrechte, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Sektoren; b) eine vollständige Beschreibung ihres Wahlverhaltens in den allgemeinen Hauptversammlungen der Unternehmen, deren Aktien sie halten, c) eine Erläuterung der Abstimmungen und den Anteil der vom Verwaltungs- oder Leitungsorgan des Unternehmens vorgelegten Vorschläge, denen sie zugestimmt haben; und d) eine Erläuterung ihres Rückgriffs auf Stimmrechtsberater; e) die Abstimmungsleitlinien für die Unternehmen, deren Aktien sie halten. Diese Offenlegungsanforderungen hat die EBA nunmehr in ihrem Regulatory Technical Standard (RTS) weiter konkretisiert und die entsprechenden Meldetabellen ebenfalls hinzugefügt. Der Schwellenwert von 5% der Stimmrechte soll auf den Stichtag des Jahresabschlusses bezogen werden. Die offenzulegenden Informationen müssen nach der EBA nicht durch einen externen Prüfer verifiziert werden, sollen jedoch intern nach den gleichen Maßstäben überprüft werden, wie auch der Jahresabschluss bzw. der Bericht des Vorstands im Jahresabschluss intern überprüft wird. Der RTS tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.					
msg.banking <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel		Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand		Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt		Fachlich		Prozessual		Technisch	
Bereiche		MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Meldewesen



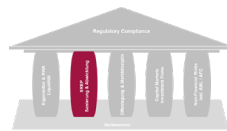
Titel	<u>EBA publishes final draft technical standards on the alternative standardised approach for market risk as part of its FRTB roadmap</u>					
Quelle, Datum, Frist	EBA	22.10.2021				
Thema	Alternativer Standardansatz für das Marktrisiko					
Art, Status	Technischer Standard, final					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	Nach einer Konsultationsphase zu Beginn des Jahres 2021 hat die Europäische Bankenaufsicht (EBA) nunmehr zwei finale Entwürfe technischer Regulierungsstandards (RTS) für die Umsetzung technischer Spezifikationen des alternativen Standardansatzes für das Marktrisiko veröffentlicht. Die beiden vorgelegten Standards spezifizieren, wie zum einen sog. Brutto-Jump-to-Default-Beträge (JTD) und zum anderen Restrisiko-Add-ons (RRAO) zu berechnen sind. Die RTS-Entwürfe sind Teil der Ergebnisse der Phase 3 der EBA-Roadmap für den neuen Markt- und Kontrahentenkreditrisikoansatz. Institute, die den alternativen Standardansatz für das Marktrisiko verwenden, müssen zusätzlich zu den Eigenmittelanforderungen nach der sensitivitätsbasierten Methode Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko und für Restrisiken berechnen. Der endgültige RTS-Entwurf zu den Brutto-JTD-Beträgen enthält die wichtigsten Vorgaben, die für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko erforderlich sind. Die gemäß diesem RTS-Entwurf ermittelten Brutto-JTD-Beträge sollen mit den Vorgaben internationaler Standards (Basel III) übereinstimmen und dabei zugleich den Formeln und Anforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR) entsprechen. Der RTS-Entwurf zu RRAO präzisiert den Anwendungsbereich des RRAO, d. h. für welche Instrumente die Eigenmittelanforderungen für Restrisiken festgelegt werden sollen. Sie enthalten sowohl eine nicht abschließende Liste von Instrumenten mit Restrisiken als auch eine Liste von Risiken, die an sich keine Restrisiken darstellen. Diese RTS-Entwürfe stellen auch klar, dass Persistenzrisiko, Wetter, Naturkatastrophen und erst zukünftig realisierte Volatilität als exotische Bezugsbasis betrachtet werden sollten.					

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Oktober

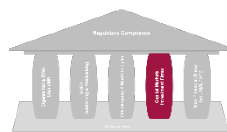
> Im Oktober wurden keine neuen EBA Q&A veröffentlicht.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Oktober



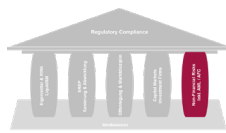
SREP
Sanierung & Abwicklung

<u>EBA publishes its work programme for 2022</u>	EBA
<u>EBA Risk Dashboard points to stabilising return on equity in EU Banks but challenges remain for those banks with exposures to the sectors most affected by the pandemic</u>	EBA
<u>ECB publishes supervisory banking statistics for the second quarter of 2021</u>	ECB
<u>EBA updates risk assessment indicators</u>	EBA
<u>Basel Committee reports on Basel III implementation progress</u>	BCBS
<u>EBA points to still elevated benchmark rate transition risks</u>	EBA
<u>European Supervisory Authorities publish sectoral reports on the supervisory independence of competent authorities</u>	ESA
<u>EBA replies to the European Commission's call for advice on funding in resolution and insolvency as part of the review of the crisis management and deposit insurance framework</u>	EBA
<u>Notification of impracticability to include bail-in recognition clauses in contracts: update</u>	SRB
<u>EBA issues Opinion on measures to address macroprudential risk following notification by the Finansinspektionen</u>	EBA
<u>EBA observes discrepancies in relation to the protection of client funds by deposit guarantee schemes and makes recommendations to the EU Commission</u>	EBA



Capital Markets
Investment Firms

<u>ESAs invite stakeholders' input on PRIIPs review</u>	EBA
<u>ESAs propose new rules for taxonomy-related product disclosures</u>	EBA



Non-Financial Risk
inkl. AML/AFC

<u>EBA repeals its Guidelines on the security of internet payments under the former Payments Services Directive (PSD1)</u>	EBA
<u>Information on participation in the 2022 ECB Climate Risk Stress Test</u>	EZB
<u>EBA publishes clarifications to the seventh set of issues raised by its industry working group on Application Programming Interfaces under the Payment Services Directive (PSD2)</u>	EBA
<u>EBA consults on the amendment to its technical standards on strong customer authentication and secure communication in relation to the 90-day exemption for account access</u>	EBA
<u>Podcast Green Finance einfach erklärt – Teil 1</u>	OeNB



Meldewesen

<u>Anpassungen VERA A3g ab BT 12/2021</u>	OeNB
<u>Umstellungen im außenwirtschaftsstatistischen Meldewesen – Meldungslegung im neuen Format ab jetzt möglich</u>	OeNB
<u>Zinsrisiko (Erhebungen 54, 84, 85) - Meldung von sonstigen Währungen</u>	OeNB
<u>Publikation der Erhebungs- und Prüfungsstammdaten zur Erhebung FINIS (simplified FINREP IFRS) gemäß EBA Release v3.0</u>	OeNB

Ihre Ansprechpartner

msg GillardonBSM AG
Österreich

DI Dr. Jakob Auer, MBA
Geschäftsführer / Executive Partner

+43 664 80740741

Regulatory Compliance Services

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.

